

1507 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1976, betreffend eine Erklärung der Republik Österreich über die Zurückziehung des Vorbehalts zum Art. 4 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Die Republik Österreich hat sich anlässlich der Ratifikation des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen das Recht vorbehalten, der Anwesenheit der an den Strafverfahren als Prozeßparteien beteiligten Personen oder deren Vertreter bei Vernehmungen von Zeugen, Sachverständigen oder beschuldigten Personen nicht zuzustimmen. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, daß die Möglichkeit einer Anwesenheit der Prozeßbeteiligten insbesondere bei Zeugenvernehmungen und Beschuldigtenvernehmungen im Rechtshilfeweg einem Bedürfnis der Praxis entspricht. In Zusatzverträgen mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wurde diesem Umstand bereits Rechnung getragen. Außerdem hat eine Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmungen der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wonach jeder Angeklagte das Recht hat, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen, auch im Rechtshilfeverfahren anzuwenden sind. Der österreichische Vorbehalt soll daher ersatzlos zurückgezogen werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 31. Mai 1976 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 2 -

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. Mai 1976, betreffend eine Erklärung der Republik Österreich über die Zurückziehung des Vorbehalts zum Art. 4 des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1976 05 31

Käthe K a i n z  
Berichterstatter

Dr. S c h a m b e c k  
Obmannstellvertreter